

- Der Beschuldigte muß veranlaßt werden, sich zu den Zielen und Motiven seiner Aussagetätigkeit zu äußern, um die Übereinstimmung der Erklärungen mit dem tatsächlichen Verhalten prüfen zu können. Das ist vor allem erforderlich nach Geständnissen und Aussageveränderungen, insbesondere bei Widerruf von Aussagen.<sup>1</sup>

Das erfordert auch

- den Beschuldigten ständig zielgerichtet zur Wahrheit zu beeinflussen;
- ihn stets vor Entscheidungen zu stellen;
- Beweismittel mit größtmöglichem taktischen Nutzeffekt anzuwenden;
- die gebotenen Möglichkeiten des Überraschungsmoments zu nutzen.

Eine Vernehmung, die nach diesen Grundsätzen erfolgt, ist offensiv. Offensive Vernehmungstaktik beinhaltet nicht Anschreier nicht vom Untersuchungsführer gegebene Versprechen, die nicht ein gehalten werden können, nicht "harte" und nicht "weiche Linie". Offensive Vernehmungstaktik vollzieht sich auf der Grundlage des sozialistischen Rechts.

Zum Erreichen einer offensiven Vernehmungsführung stehen dem Untersuchungsführer u. a. noch folgende methodische Vorgehensweisen zur Verfügung:

- Die Ausnutzung der Besonderheiten der sich an die Festnahme anschließenden schnellstmöglichen Erstvernehmung.

Die psychische Einflußnahme des Beschuldigten beginnt bereits vor der Erstvernehmung, spätestens jedoch mit seiner Festnahme. Deshalb sind bei der Realisierung operativen Materials solche Festnahmesituationen zu schaffen bzw. zu nutzen, durch die der Beschuldigte zu einem schnellen und umfassenden Geständnis veranlaßt wird (Festnahme auf frischer Tat u. ä.).

(Festnahme auf frischer Tat, nach Zusammenkünften mit Mittätern, beim Mitführen von Beweismitteln u.a.)

In stärkerem Maße kommt es darauf an, das vom Beschuldigten bei der Festnahme gezeigte Verhalten zu beobachten und dem Untersuchungsführer für die Analyse seines vernehmungstaktischen Vorgehens zu erschließen.

Es ist weiterhin abzusichern, daß der Zeitraum zwischen Festnahme und Beginn der Vernehmung so gering wie möglich gehalten

<sup>1</sup> Kowalewski/Zank/Plötner a. a. O. S. 314 ff.